

BVGer D-6297/2010 vom 10. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6297_2010

FR: TAF D-6297/2010 du 10 février 2012

IT: TAF D-6297/2010 del 10 febbraio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben, so dass das Bundesverwaltungsgericht in der Sache endgültig entscheidet.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Mit Verfügung vom 3. August 2010 stellte die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführende 1 erfülle die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, anerkannte die Beschwerdeführenden 2 bis 5 gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge, lehnte die Asylgesuche der Beschwerdeführenden ab, ordnete ihre Wegweisung an, schob jedoch deren Vollzug zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme auf und nahm die Beschwerdeführenden vorläufig auf. Da die Beschwerdeführenden zufolge beim Beschwerdeführenden 1 vorliegender subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden, beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren gemäss Begehren (im Wesentlichen; vgl. dazu nachstehend E. 4.11) nur noch auf die Frage, ob der Beschwerdeführende 1 aufgrund der von ihm geltend gemachten Vorfluchtgründe als Flüchtling anzuerkennen ist, auf die Frage der Asylgewährung und die Wegweisung.

E. 4.1

Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob das BFM im vorliegenden Fall zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführenden 1 aufgrund der von ihm vorgebrachten Vorfluchtgründe verneint und demzufolge die Asylgesuche der Beschwerdeführenden abgewiesen hat.

E. 4.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.4

Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG).

E. 4.5

Der Beschwerdeführende 1 macht als Vorfluchtgründe geltend, Sympathisant der Ennahda gewesen und für diese Partei in Tunesien politisch tätig gewesen zu sein. Aus diesem Grund habe man ihn in Tunesien während neun Monaten inhaftiert. Aus Angst vor weiterer Verfolgung habe er Tunesien schliesslich verlassen. Die Vorinstanz hat diese Vorbringen in der angefochtenen Verfügung als unglaubhaft beurteilt.

E. 4.6

Da das Bundesverwaltungsgericht an die rechtliche Begründung der vorinstanzlichen Verfügung nicht gebunden ist (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG), kann es eine angefochtene Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen (Motivsubstitution). Diese Möglichkeit der Motivsubstitution ist im Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen begründet (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 181 Rz. 3.197). Im vorliegenden Fall nimmt das Bundesverwaltungsgericht eine Motivsubstitution im erwähnten Sinne vor und würdigt nachstehend die vom Beschwerdeführenden 1 geltend gemachten Vorfluchtgründe nicht unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftigkeit, sondern unter demjenigen der Asylrelevanz.

E. 4.7

Vorab ist festzuhalten, dass zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft - als Grundvoraussetzung der Asylgewährung - grundsätzlich diejenige Situation relevant ist, wie sie sich im Zeitpunkt des Entscheides darstellt. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.3, BVGE 2008/4 E. 5.4, Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 2 E. 8b S. 20).

E. 4.8

Es ist festzustellen, dass sich die (politische) Situation in Tunesien grundlegend verändert hat, seit der Beschwerdeführende 1 sein Heimatland im Jahre 1990 verlassen hat. Infolge der "Jasminrevolution" kam es in Tunesien im letzten Jahr zu weitreichenden politischen Veränderungen: Am 14. Januar 2011 wurde die Regierung von Zine el-Abidine Ben Ali aufgrund des öffentlichen Drucks durch die massiven Proteste seit Dezember 2010 gestürzt. Die Übergangsregierung hat in Tunesien demokratische Prinzipien eingeführt, so insbesondere die Pressefreiheit. Zudem wurden alle politischen Gefangenen freigelassen und alle politischen Parteien zugelassen, die unter dem Regime von Ben Ali als Oppositionsparteien betrachtet worden waren, was den Führern von zahlreichen Parteien erlaubte, nach Tunesien zurückzukehren. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die tunesische Übergangsregierung das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert hat (vgl.

<http://www.icc-cpi.int/Menus/ASP/states+parties/African+States/Tunisia.htm> [zuletzt besucht am 6. Februar 2012]). Am 23. Oktober 2011 fanden in Tunesien die ersten freien Wahlen zu einer verfassunggebenden Versammlung statt. Aufgabe der verfassunggebenden Versammlung soll es unter anderem sein, eine neue Verfassung auszuarbeiten und die nächsten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu organisieren. Weiterhin soll sie die Macht haben, entweder eine neue Regierung zu ernennen oder die Amtszeit der gegenwärtigen Regierung bis zu allgemeinen Wahlen zu verlängern. Infolge der Revolution in Tunesien hat sich insbesondere die Situation für die islamische Partei Ennahda und deren Mitglieder wesentlich verändert. So kehrte Rachid al-Ghannouchi, der politische Führer der Partei Ennahda, am 30. Januar 2011 nach Tunesien zurück, nachdem er sich zwanzig Jahre lang in London im Exil aufgehalten hatte. Am 1. März 2011 legalisierte die tunesische Übergangsregierung die Partei Ennahda; bereits zuvor waren zehntausende ihrer Anhänger aus dem Gefängnis entlassen worden. Bei der Wahl zur verfassunggebenden Versammlung vom 23. Oktober 2011 erhielt Ennahda als stärkste Partei 89 der 217 Sitze. Aufgrund dieses guten Wahlergebnisses wurde am 24. Dezember 2011 Hamadi Jebali von der Partei Ennahda

zum Premierminister ernannt (vgl.

http://de.wikipedia.org/wiki/Revolution_in_Tunesien_2010/2011; http://de.wikipedia.org/wiki/Wahl_zur_Verfassunggebenden_Versammlung_Tunesiens_2011;

<http://de.wikipedia.org/wiki/Ennahda> [zuletzt besucht am 3. Februar 2012]).

E. 4.9

Aufgrund des soeben Ausgeführten ist nicht davon auszugehen, dass in Tunesien Mitglieder der Ennahda zum heutigen Zeitpunkt von den tunesischen Behörden noch asylrelevante Nachteile zu befürchten haben. Daher ist auch unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführende 1 als Sympathisant bei der Ennahda sowie wegen seiner angeblichen früheren politischen Tätigkeit für diese Partei zum heutigen Zeitpunkt bei einer Rückkehr in sein Heimatland von deren Behörden asylrelevante Nachteile zu befürchten hat, weshalb seine Flüchtlingseigenschaft aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe zu verneinen ist. Mangels Asylrelevanz kann daher darauf verzichtet werden, die vom Beschwerdeführenden 1 geltend gemachten Vorfluchtgründe unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftigkeit zu prüfen.

E. 4.10

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass die Vorinstanz im Ergebnis zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführenden 1 aufgrund der von ihm geltend gemachten Vorfluchtgründe verneint und demzufolge die Asylgesuche der Beschwerdeführenden abgelehnt hat. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen in den Beschwerdeeingaben einzugehen, zumal diese nicht geeignet sind, an dieser Beurteilung etwas zu ändern.

E. 4.11

Die Beschwerdeführenden haben zwar ebenfalls die Dispositivziffern 12 und 13 der angefochtenen Verfügung angefochten, jedoch dazu keine Begründung angeführt, weshalb auf die diesbezüglichen Begehren nicht weiter einzugehen ist.

E. 5

Wie bereits vorstehend unter E. 3 ausgeführt, ist vorliegend nicht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Beschwerdeführenden gestützt auf die vom Beschwerdeführenden 1 geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe zu Recht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und die vorläufige Aufnahme angeordnet hat. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es aufgrund der dargelegten grundlegenden politischen Veränderungen in Tunesien Aufgabe der Vorinstanz sein wird, in einem späteren Schritt diesen Sachverhalt einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

E. 6

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltbewilligung noch haben sie einen Anspruch auf eine solche (vgl. Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1; SR 142.311]). Die Vorinstanz hat gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG zu Recht die Wegweisung angeordnet (BVGE 2009/50 E. 9.).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Frage der Anerkennung als Flüchtlinge aufgrund der vom Beschwerdeführenden 1 geltend gemachten Vorfluchtgründe, die Frage der Asylgewährung und der Wegweisung

Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Da die Beschwerdeführenden mit ihrer Beschwerde vollumfänglich unterlegen sind, wären ihnen grundsätzlich die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird die Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihre Begehren nicht aussichtslos erscheinen. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden mittellos sind. Zudem erschienen ihre Begehren im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung als nicht aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist demnach gutzuheissen und es sind den Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9

Bei dieser Sachlage ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.